

FREIE **B**ÜRGER **I**NITIATIVE

Für **B**ürger **I**nteressen

S a t z u n g

Präambel

Die **FBI** ist ein parteiunabhängiger Zusammenschluß von Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland, die sich unabhängig von Weltanschauung und Herkunft den demokratischen Grundprinzipien von Frieden und Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und gegenseitiger Verantwortung in der Gesellschaft verpflichtet fühlen. Sie vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger für eine bürgernahe, lebenswerte, ganzheitliche sowie werte- und leistungsorientierte Gestaltung der Gesellschaft. Ziel ist ein Deutschland, in dem sich alle Bürgerinnen und Bürger wohlfühlen, sozial und gerecht behandelt werden und in Sicherheit und Frieden in einer gesunden Umwelt leben können.

Die **FBI** möchte erreichen, dass nicht länger die Parteien und ihre Funktionäre, sondern der Mensch wieder im Mittelpunkt der Politik steht. Deshalb will die **FBI** durch Elemente der direkten Demokratie wie Bürgerbegehren und Volksentscheide den Bürger direkt bestimmen lassen und so auch der Politikverdrossenheit präventiv entgegenwirken.

Die **FBI** setzt sich in besonderem Maße gegen die Bedrohung des demokratischen Rechtsstaates durch Terrorismus, Extremismus, Ausländerfeindlichkeit, Parallelgesellschaften, Sozialmißbrauch, Korruption, Parteienfilz und steigende Kriminalität, gegen die Aufnahme nichteuropäischer Länder in die EU sowie für eine effektive Integration der integrationswilligen Zuwanderer ein.

Sie engagiert sich für eine deutliche Verbesserung der Lebens- und Bildungssituation von Familien, Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen in Deutschland als die Zukunft unseres Landes.

Die **FBI** bekennt sich leidenschaftlich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie lehnt jede Form von Extremismus, Ausländerfeindlichkeit und Gewalt ab und setzt sich dafür ein, dass zur Erreichung von Zielen das friedliche Ringen um eine bestmögliche Lösung auf der Basis des gesunden Menschenverstandes und nicht einer Parteizugehörigkeit der Stil der politischen Auseinandersetzung wird.

Besonderes Anliegen der **FBI** ist es, die politischen Rahmenbedingungen für Unternehmen so zu gestalten, dass diese genügend Ausbildungs- und Arbeitsplätze schaffen können, eine gerechte soziale Absicherung zu erhalten, der drohenden Klimakatastrophe wirkungsvoller entgegenzutreten, Verbrechen effektiver zu bekämpfen, die Etablierung Parallelgesellschaften zu verhindern und Nichtwähler und Wähler extremistischer Parteien wieder in das demokratische Parteienspektrum zurückzugewinnen.

Im Bewusstsein der Verflechtung von landes- und kommunalpolitischen Interessen setzt sich **FBI** für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein, weil dadurch der Interessensvertretung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort am ehesten Rechnung getragen werden kann.

Die Mandatsträger der **FBI** unterliegen keinem Fraktionszwang und entscheiden auf Basis des gesunden Menschenverstandes nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 1 Name, Sitz und Ziele

(1) Der Name der unabhängigen Wählergemeinschaft lautet

Freie Bürger Initiative

mit dem Namenszusatz: **Für Bürger Interessen**

(2) Ihre Kurzbezeichnung heißt **FBI**.

(3) Ziel der **FBI** ist die Mitwirkung an den politischen Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland und die Beteiligung an der politischen Willensbildung der Bürger durch die Teilnahme an Wahlen und der Unterstützung von Bürger- und Volksbegehren.

(4) Der Sitz der **FBI** ist Dortmund.

(5) Die **FBI** kooperiert mit der Freie Bürger-Initiative (FBI) mit Sitz in Paderborn.

§ 2 Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt

(1) Mitglied kann jeder EU- Bürger werden, der nicht Mitglied einer anderen Partei ist und seinen Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(2) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied oder ehemaliges Mitglied in einer vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Organisation ist oder war.

(3) Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung, die Förderung der Ziele und des Programms der **FBI** voraus.

(4) Das Mitglied muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluß.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der **FBI** haben volles Stimmrecht, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht , sich an

- den Mitgliederversammlungen,
- den Wahlen und Abstimmungen
- der politischen Willensbildung innerhalb der **FBI** zu beteiligen und ihre Ziele zu fördern

(3) Mitgliedskartei und Beiträge

1. Die **FBI** verwaltet die Mitgliederkartei zentral.

2. Die Mitgliederkartei unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Ausschluß aus der FBI

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der **FBI** ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der **FBI** verstoßen hat und dadurch der Vereinigung erheblichen Schaden zugefügt hat.

(2) Gründe für den Ausschluß sind insbesondere:

- Die aktuelle oder ehemalige Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation
- die Zugehörigkeit zu einer anderen konkurrierenden Partei
- ein öffentliches, die **FBI** schädigendes Verhalten
- der Austritt aus der Fraktion der **FBI** in einer Vertretungskörperschaft unter Beibehaltung des Mandats
- die wiederholte Mißachtung der Vertraulichkeit von Beratungen und parteiinternen Angelegenheiten
- Veruntreuung von Vermögen
- Die rechtskräftige Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlungen
- Wer trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist

(3) Der Ausschluß wird vom Vorstand beschlossen. Er ist schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung schriftlich Widerspruch einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Organe

Die Organe der **FBI** sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der **FBI** und tritt mindestens 1 x jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per Email mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen.

(2) Eine ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über das Programm, über die Satzung, die Beitragsordnung, die Finanzierung, die Auflösung sowie die Verschmelzung oder Kooperation mit anderen Organisationen

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Mitglieder anderer Organe einzeln in geheimer Wahl.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Kandidaten für die Vertretungskörperschaften.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(8) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies fordert, oder mindestens 1/4 der eingetragenen Mitglieder mit Begründung und Bezug zur Satzung.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Satzungsänderungen, dem Beschluss zur Auflösung der **FBI** oder dem Beschluss zur Kooperation mit einer andern Organisation gilt die 2/3 Mehrheit.

(10) Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

(11) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Beantragt 1/4 der Anwesenden geheime Wahl, ist dem zu entsprechen. Vorstandsmitglieder und Wahlkandidaten werden grundsätzlich einzeln, geheim und mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine gemeinsame Wahl von Wahlkandidaten bzw. eines Listenwahlvorschlages ist möglich, wenn 2/3 der Anwesenden diesem Wahlverfahren zustimmen.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, in der alle gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

(2) Die **FBI** wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er schriftlich oder per Email mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden eingeladen worden ist und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 2 x jährlich. zusammen.

(4) In finanziellen Angelegenheiten kann der Schatzmeister durch den amtierenden Vorsitzenden zur Vertretung nach außen befugt werden.

(5) Der Vorsitzende kann seine Anwesenheitspflicht durch schriftliche Anweisung an ein anders Vorstandsmitglied übertragen. Dann ist dieses anwesenheitspflichtig.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist in Abständen von einem Jahr der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Rechnungslegung

(1) Der Vorstand der **FBI** hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Jahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der **FBI** in einen

Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht muss von den beiden gewählten Rechnungsprüfern geprüft werden.

(2) Der Rechenschaftsbericht wird von dem Schatzmeister vorbereitet und vom Vorstand beschlossen.

§ 9 Mandatsträger

- (1) Kandidaten für Vertretungskörperschaften werden von der Mitgliederversammlung unter Abstimmung mit dem Betroffenen gewählt. Ein Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand. Die Aufstellung erfolgt nach den gültigen Wahlgesetzen.
- (2) Mandatsträger stellen die personale Repräsentationen der **FBI** vor den Bürgern dar und haben infolge dessen eine besondere Verpflichtung zur persönlichen Integrität. Sie suchen den Kontakt mit dem Bürger und setzen sich für dessen Belange auf dem Hintergrund der Ziele der Partei ein.
- (3) Die Mandatsträger der **FBI** in den Parlamenten:
 - sind unabhängig von Dritten, nur ihrem Gewissen unterworfen und handeln im Sinne der **FBI**.
 - schließen keinerlei Abmachungen zugunsten Dritter oder des persönlichen Vorteils ab.
 - Setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in politisches Handeln zum Vorteil der **FBI** um.
- (4) Einem Mandatsträger, der seine Aufgaben nicht beachtet und dieses durch den Vorstand festgestellt wird, droht ein Ordnungsverfahren.
- (5) Mandatsträger, die neben der finanziellen Vergütung der parlamentarischen Arbeit weitere Einkünfte aus ihrer Mandatstätigkeit erzielen, geben die Art der Einkünfte dem Vorstand der Partei an. Dieser hat über die Vereinbarkeit der Art der Einkünfte mit der parlamentarischen Arbeit zu entscheiden. Ergeben sich Änderungen in der Art der Einkünfte, so hat dies der Begünstigte dem Vorstand anzuzeigen.

§ 10 Finanzielle Mittel und Beiträge

- (1) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit jährlich 100 Euro und ist spätestens zum 31. Januar als Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Finanzielle Mittel der **FBI** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Wird die Auflösung der **FBI** beschlossen, bestimmt die Mitgliederversammlung, was mit dem Vermögen der **FBI** geschehen soll.

Dortmund, den 25.04.2008

Vorsitzender

Schriftführer

Schatzmeister